



Bundesgesetzblatt

Teil II

2023

Ausgegeben zu Bonn am 9. Januar 2023

Nr. 2

Bekanntmachung der deutsch-mexikanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 20. Dezember 2022

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 9. Mai 2022/17. November 2022 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 17. November 2022

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Dezember 2022

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

Im Auftrag
Dr. Ute Heinbuch

Der Geschäftsträger a. i. der Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland

Mexiko, den 9. Mai 2022

Frau Exekutivdirektorin,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Nummern 2.1 und 4.1.2 des Protokolls der Regierungsverhandlungen vom 2. Juni 2021 sowie die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nummer 361/2016 vom 8. Dezember 2016) folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Der im Jahr 2016 für das Vorhaben „REDD Early Movers Mexiko“ (PN 2016.6895.3) zugesagte Zuschuss von 25 000 000 Euro (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Euro) wird für das Vorhaben „Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in Bergen und Gebirgen in Mexiko“ reprogrammiert.
2. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Zuschuss in Höhe des in Nummer 1 genannten Betrages für das in Nummer 1 erwähnte Vorhaben zu erhalten, der dem Fondo Mexicano para la Conservación de la Naturaleza (FMCN) zur Verfügung gestellt werden soll, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.
3. Die Verwendung des unter Nummer 1 genannten Betrages und die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und dem Empfänger des Zuschusses zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
4. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrages entfällt ersatzlos, soweit nicht innerhalb von sechs Jahren nach dem Zusagejahr die in Nummer 3 genannten Verträge geschlossen werden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022. Sollten nur für einen Teil der Zusagen in dem vorgesehenen Zeitraum die in Nummer 3 genannten Verträge geschlossen worden sein, so gilt diese Verfallsklausel nur für die noch nicht durch diese Verträge gebundenen Teilbeträge.
5. Die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten, soweit sie nicht selbst Empfänger der Zuschüsse ist, wird die Erfüllung etwaiger Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Nummer 3 zu schließenden Verträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
6. Die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem in Nummer 1 genannten Vorhaben oder dem Abschluss und der Durchführung der unter Nummer 3 genannten Verträge in Mexiko erhoben werden.
7. Diese Vereinbarung gilt auch für gegebenenfalls zusätzlich bereitgestellte Zuschüsse zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitung des in Nummer 1 genannten Vorhabens sowie für Aufstockungen und künftige Folgevorhaben, sofern beide Regierungen die Förderung weiterführen wollen. Förderzusagen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für Folgevorhaben und Aufstockungen für das Vorhaben erfolgen durch Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die auf diese Vereinbarung ausdrücklich Bezug nimmt. In diesen Fällen gelten von Nummer 4 abweichende Fristen, auf die in der Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gesondert hingewiesen wird.
8. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
9. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann sie jederzeit schriftlich auf diplomatischem Wege kündigen.
10. Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.
11. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten mit den unter den Nummern 1 bis 11 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Frau Exekutiv-Direktorin, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Ihrer Exzellenz
der Exekutivdirektorin
der Mexikanischen Agentur für Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung
(AMEXCID) der Vereinigten Mexikanischen Staaten
Frau Dr. Laura Elena Carrillo Cubillas
Mexiko Stadt